



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes

Ohler, Aloys K.

Mainz, 1863

III. Vom Strafen insbesondere

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62615)

noch weniger wegen guter Handlungen, die aus schlechten Beweggründen hervorgegangen sind, wegen gleichgültiger Handlungen oder wegen Fehler.

b) Womit ist zu belohnen?

Für die Volksschule eignen sich folgende Belohnungsmittel:

1) Die Bezeigung der Zufriedenheit und des Wohlgefallens.

Man kann dem Lehrer Glück wünschen, welcher es bei seinen Schülern dahin gebracht hat, daß sie seine Zufriedenheit und sein Wohlgefallen als eine große Belohnung, seine Unzufriedenheit und sein Mißfallen als eine große Strafe ansehen. Um es aber so weit zu bringen, ist es nothwendig, daß man sich bei den Schülern das rechte Ansehen verschafft.

2) Die Gewährung unschuldiger Vergnügungen.

Dahin gehört das Spiel, ein Spaziergang ins Freie, das Erzählen anziehender und belehrender Geschichten oder Märchen.

3) Die Ertheilung von Geschenken.

Dabei soll man darauf sehen, daß sie den Kindern auch nützlich sein können und Beziehung auf das Lernen haben. Weder zu theuere, noch geschmacklose, noch solche Dinge, welche die Kinder nicht interessieren, sind geeignet. Ein passendes, kleines Bild oder ein gutes Buch entsprechen am Besten dem Zwecke.

Es ist auch darauf zu achten, daß die Kinder das Gute nur um des Guten willen und nicht wegen des Gesentkes thun. Man hüte sich daher, gewöhnlich solche Belohnungen in Form von Versprechungen in Aussicht zu stellen oder sie mit zu großer Feierlichkeit zu ertheilen.

4) Das Hinaufsetzen an einen höheren Platz oder in eine höhere Abtheilung.

Dasselbe darf nicht in Folge einer einmaligen guten Antwort oder Arbeit, sondern in Folge eines andauernden Fleißes und größerer Fortschritte in allen Lehrgegenständen geschehen. Uebrigens finde der Wechsel der Plätze auch nicht zu selten statt, weil das zu lange Nebeneinanderstehen derselben Kinder viele Nachtheile bringt.

Bemerken wollen wir noch, daß die Belohnungen eher angewendet werden sollen, als die Strafen; denn was man durch Güte erlangen kann, das soll man durch Strenge nicht erzwingen wollen.

§. 79.

III. Vom Strafen insbesondere.

a. Was ist zu bestrafen?

Alle Strafen sollen Besserungsmittel sein; deßwegen dürfen sie nur verhängt werden wegen solcher Fehler, welche von dem freien Willen der Kinder abhängen und von denen sie wissen, daß sie Fehler sind.

Nie darf man Kinder strafen wegen Gebrechen, welche sie von Natur aus oder durch ein Unglück sich zugezogen haben z. B. wegen angeborener Dummheit, wegen eines schlechten Organs zum Sprechen, wegen Mangels an Gedächtniß, u. s. w.; dann auch nicht wegen Fehler, welche sie unwissend, vielleicht sogar aus guter Absicht begingen, oder wegen Handlungen, die gleichgiltig sind, oder deren

natürliche Folgen sie von selbst fühlen und die sie deshalb schon bereuen und verabscheuen.

b. Womit ist zu strafen?

Für die Schule eignen sich folgende Strafmittel:

1) Der Tadel.

Soll er wirksam sein, so kommt es dabei auf das rechte Verhalten des Lehrers an:

a) Der Lehrer muß durch seine gesammte Persönlichkeit sich die Liebe und Achtung der Schüler erworben haben, ohne welche er höchstens äußerlich regeln und zwingen, nicht aber eine innere Besserung und Erhebung bewirken kann.

b) Es ist ihm dringend anzurathen, daß er bei allen, namentlich bei dem die Aufmerksamkeit und das Arbeiten der Kinder betreffenden Tadel mit sich zu Rathe gehe und sich prüfe, ob er es nicht etwa selbst ist, der denselben verdient, weil er durch eigenes Versehen und durch pädagogische Mißgriffe die Schüler zu jenen Fehlritten hingeführt, welche er zu rügen im Begriffe steht.

c) Jeder Tadel werde kurz ausgesprochen und gestalte sich nur nicht zu einer Strafpredigt.

Je schwächer die Lehrer sind, desto mehr scheinen sie, gleich den schwachen Müttern, zu solchen Strafpredigten geneigt. Am wenigsten jammere man beim Tadel über die Verdorbenheit der Kinder oder erinnere sie an den Aerger, den sie ihrem guten Lehrer verursachen. Appellationen an das Mitleid der Kinder verfehlen ganz ihren Zweck; der Schwache respektirt nur den Starken.

d) Aller erbitternde, das Gelächter der Mitschüler erregende Spott ist beim Tadel um so mehr zu vermeiden, als letzterer nur ein Ausfluß der Liebe des Lehrers sein soll.

e) Durch den Tadel darf nie das Selbstgefühl unterdrückt, im Gegentheil soll neben demselben auch des Gelingenen mit Anerkennung gedacht werden.

Es gibt einen Unterricht und eine Erziehung, wo der Geist wahrer christlicher Liebe fehlt, und wo des Erziehers Handlungsweise nur eine ununterbrochene Reihe von Unterdrückungen des Selbstgefühles der Jugend ist. Dies ist vielfach dann der Fall, wenn der Lehrer bei vorkommenden Anlässen gewöhnt ist, mit sämtlichen Kindern über Bausch und Bogen zu zanken und sie alle ohne Ausnahme zu tadeln. Schuldige werden da mit den Unschuldigen betroffen, und die ersteren in diesem Bewußtsein desto gleichgiltiger gegen den verdienten Tadel, während die letzteren sich durch den unverdienten mißgestimmt fühlen und Zweifel über die Gerechtigkeit und den Scharfblick ihres Lehrers empfinden. Auch damit kann der Lehrer das Ehrgefühl der Kinder untergraben, wenn er die Rolle eines

Unglückspropheten übernimmt und ihnen voraussagt, daß sie unnütze Glieder der menschlichen Gesellschaft werden müßten, daß es ihnen gewiß einstens schlecht gehe, daß sie als Bettler und Tagediebe u. s. w. enden würden.

Wo dagegen der Lehrer es versteht, zur rechten Zeit und im rechten Maße das Selbstgefühl des Zöglings zu wecken und zu steigern, da wird er nicht nur die freudigste Lernlust hervorrufen, sondern auch die Kraft stärken und das Schwierigste leicht, und das unmöglich Scheinende möglich machen.

2) Das Verbieten der Theilnahme an den gewöhnlichen kindlichen Vergnügungen z. B. am Spiele oder an einem Spaziergange, u. s. w.

Dieses Mittel darf nur in seltenen Fällen und bei solchen Kindern angewendet werden, für welche dies wirklich eine Entsaugung ist.

3) Das Nachsitzen, wodurch dem Kinde auf eine gewisse Zeit die Freiheit genommen wird.

Zur Abbüßung dieser Strafe darf in der Volksschule zunächst niemals ein anderes Local als das Schulzimmer benützt werden. Sodann gelte es als Regel, daß die nachsitzenden Kinder nie ohne Aufsicht und zweckmäßige Beschäftigung bleiben dürfen.

Auch ist den Eltern der Kinder von der Strafe Nachricht zu geben, damit diese wissen, warum dieselben zu spät nach Hause kommen, und erfahren, daß ihr Betragen tadelnswerth war. Bedenklich erscheint es, das Nachsitzen übermäßig zu verlängern, besonders es über das Mittagessen auszu dehnen. Ein solches Fasten ist der Gesundheit mancher Kinder nachtheilig; jedenfalls ist die Aufmerksamkeit für den Nachmittagsunterricht dahin.

Die Strafe des Nachsitzens findet am natürlichsten dann ihre Anwendung, wenn Schüler ihre Arbeiten entweder gar nicht oder höchst nachlässig angefertigt haben.

4) Die Absonderung von den übrigen Kindern.

Diese Strafe ist zweckmäßig für Diejenigen, welche durch Muthwillen und Schwachhaftigkeit ihre Nachbarn wiederholt stören.

5) Das Heruntersetzen.

Es darf nur seine Anwendung finden nach unzweifelhaft längerer Unaufmerksamkeit und Trägheit, keineswegs aber nach einer einmal nicht beantworteten Frage oder nach einer einmal nicht gelösten Aufgabe oder gar je nach Zufälligkeiten und Willkür.

6) Körperliche Strafen.

Sie sollen nur dann erst vorkommen, wenn alle sonstigen Versuche unzureichend gewesen sind. Es gibt Schulen, in welchen sie ganz entbehrt werden können, während in anderen die Nothwendigkeit sie erfordert. Jedenfalls soll der Lehrer bei Anwendung derselben doppelt vorsichtig sein, sowohl in Hinsicht auf das Maß, als auch in Betreff der Art und Weise.

Jede körperliche Züchtigung, welche das Maß überschreitet, zur Härte wird oder gar die Gesundheit des Kindes gefährden kann, ist des Lehrers und der Schule vollkommen unwürdig. Darum sind Strafen, welche das Gepräge der Rohheit, Gemeinheit und Grausamkeit haben, wie z. B. Haarzauen,

Schlagen mit der Faust, Ohrenreißen u. dgl. durchaus zu vermeiden. Am passendsten ist für körperliche Züchtigungen die Ruthe. Wird damit eine Strafe vollzogen, so muß es in einer durchaus anständigen Weise geschehen, so daß dadurch das Schamgefühl des Kindes niemals verletzt wird. Daher empfiehlt es sich, die Schläge auf die flache Hand zu geben. Alle umständlichen, weitläufigen, die Angst des Kindes steigernden Vorkehrungen sind zu vermeiden, weil sie unnatürlich sind und der Strafe das Gepräge der wahrhaft väterlichen Züchtigung rauben. Dieselbe ist vielmehr gewöhnlich unmittelbar nach der ungesetzlichen Handlung und in einer Weise zu vollziehen, daß der Gezüchtigte und dessen Mitschüler immer bemerken können, wie den Lehrer die Anwendung dieses äußersten Mittels schmerzt.

Sollte der Fall eintreten, daß außerordentliche Fehler, wie nachhaltiger Trotz, Unredlichkeit, Bosheit und dergleichen eine sogenannte *exemplarische*, also außergewöhnlich strenge Züchtigung erforderten; so scheint es zweckmäßig, diese nur nach Rücksprache mit dem Seelsorger, als Localschulinspector, vorzunehmen.

Zu den körperlichen Züchtigungen rechnet man auch das Herausknieenlassen, welches früher in manchen Schulen so sehr an der Tagesordnung war, daß man oft ganze Reihen Knieender antreffen konnte. Wir können diese Strafweise nicht billigen, weil sie den Beurtheilten von der Theilnahme am Schulunterrichte wegen der unbequemen und oft schmerzhaften Stellung, sowie auch die Aufmerksamkeit der Mitschüler vom Lehrer abzieht.

c. Regeln bei Ertheilung von Strafen.

1) Vor Ertheilung einer Strafe überlege man, welche für die Besserung des betreffenden Kindes die zweckmäßigste sei.

Es kommt dabei auf die Individualität, die körperliche und sonstige Beschaffenheit des zu Strafenden vorzüglich an. Umfassende Regeln lassen sich bei der Mannigfaltigkeit der Charaktere und Fälle nicht geben, und Vieles muß der richtigen Urtheilskraft, dem Gefühle und pädagogischen Takte des Lehrers überlassen bleiben.

2) Jede Strafe muß so ertheilt werden, daß das Kind fühlt und erkennt, der Lehrer strafe im Auftrage und Sinne eines höheren Richters, zwar ernst und streng, aber mit Trauer über die Nothwendigkeit.

Damit ist zugleich darauf hingedeutet, daß die Forderung, der Erzieher solle beim Vollzuge der Strafe kalt und ruhig bleiben, größtentheils falsch ist. Eine edle Entrüstung, der Ausdruck gerechten Unwillens, Schmerz über die strafwürdige That sind mit der Strafe nothwendig verbunden, sobald ein christliches Lehrer straft, und sichern dieser den erforderlichen moralischen Eindruck. Dagegen hat sich der Lehrer sorgfältig vor Leidenschaftlichkeit und jener Art der Strafe zu hüten, welche ihr das Gepräge der Selbststrafe gibt. Jeder brave Lehrer muß so strafen, daß er nicht zu erschrecken braucht, wenn während des Strafaktes ein Vorgesetzter zu ihm heranträte, oder wenn ihm Jemand während desselben einen Spiegel vorhielte ¹⁾.

1) Ueber Belohnung und Bestrafung siehe die Volksschulkunde von Kellner.